

sten Handzeichens und beygedruckten geheymen Kanzley Insegeß.

Münster den 21. November 1785.

Mar. Franz Kuhrfürst.

527. Münster den 12. Dezember 1785. (A. 9. b. Erbpachts-Ordnung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Die in der Erbpachts-Ordnung vom 21. September 1783. (Nr. 516. d. S.) gestattete Frist, zu nachträglicher Ergänzung der Bestimmungen in den zwischen Gutsherrn und Erbpächtern bereits geschlossenen Erbpachts-Contracten, wird mit der Festsetzung auf fernere 6 Monate erweitert, daß alle dergleichen, während dieser Zeit nicht ergänzte oder abgeänderte Spezial-Verträge, nach ihrem Inhalte und nach jenem der Erbpachts-Ordnung beurtheilt werden sollen.

Bemerk. Der ganze Inhalt obiger Verordnung findet sich in C. N. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829.) Bd. I. p. 395. abgedruckt.

528. Bonn den 23. Februar 1786. (A. 11. b. Straßen- u. Fluß-Polizei zu Münster.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Um in der Residenzstadt Münster deren Polizei in Beziehung auf Reinigung und Erhaltung der Straßen, Abzugsrinnen, Kanäle und des Pflasters, sodann auch rücksichtlich des Abflusses und der Hausbauten zu sichern, wird, unter Vernichtung der desfallsigen frühern landesherrlichen Bestimmungen (conf. Nr. 211. und Nr. 316. d. S.), eine die letztern theilweise wiederholende und auch ergänzende Verordnung, zu künftiger genauer Beachtung, publizirt; woburch (in 7 Abschnitten und 53 §§.) über folgende Gegenstände, und zwar:

- im 1. Abschnitte: vom Kehren und Reinigung der Straßen;
im 2. " von Reinhaltung der Straßen;

- im 3. Abschnitte: von Anlegung der Abtritte, Viehställe, Mistgruben und deren Reinigung;
im 4. " vom Abflusse und den sogenannten So- den und Bommeln;
im 5. " von Instandhaltung, auch verbotenen Gebrauch oder eigenmächtiger Abänderung der gemeinen Straßen;
im 6. " von den Fußwegen in der Stadt und unter den Bogen; und
im 7. " vom Bauen und der dabei zu gebrauchenden Vorsicht, auch andern darauf einschlagende Gegenstände;

ausführliche Vorschriften ertheilt werden.

Bemerk. Obgleich der ganze Inhalt der vorangezeigten Verordnung in C. N. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Band I. p. 396. abgedruckt ist, so ist die hierortige Aufnahme des nachfolgenden Textes der obengemerkten 7 Abschnitte der Verordnung, dennoch für angemessen erachtet worden.

Durch Regiminal-Verordnung vom 28. Aug. 1800 (A. 11. b.), sind die nunmehr ebenfalls gepflasterten, sogenannten Graben, in die Zahl der vorschriftsmäßig zu reinigenden Straßen der Stadt Münster aufgenommen, und sämtliche an dieselben anschließenden Haus- und Grund-Besitzer zur Erfüllung ihrer ediktmäßigen Obliegenheiten, unter Strafandrohung, angewiesen worden.

Erster Abschnitt: Vom Kehren, und Reinigung der Straßen.

§. 1. Alle Stadteinwohner, wes Standes oder Kon- dition dieselben auch seyn mögen, sollen zweymal in der Woche, und zwar präcise am Montag und Donnerstag, oder, wo selbige Feyertage, alsdann den nächstfolgenden Tag, den Roth von ihren Straßen, so weit eines jeden Wohnung und Gerechtigkeit sich erstreckt, zusammen kehren; denselben auch allemal aus den Rinnen, oder sogenannten Gausken auswärts heraus werfen, und gemeldte Rinnen durchgehends, besonders auch unter den vor verschiedenen Häusern angelegten Brücken dergestalt von aller Unreinigkeit ausäubern, damit das Wasser nicht aufgehalten